

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg,
Schwommengasse 2, 88273 Fronreute
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Oliver Spieß
- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt-

und dem

Landkreis Ravensburg,
Friedenstr. 6, 88212 Ravensburg
vertreten durch Herrn Landrat Harald Sievers
- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt-

über Dienstleistungen der Servicestelle „Geoinformation und Digitalisierung“ beim Vermessungs- und Flurneuordnungsamt des Landratsamtes Ravensburg

§ 1

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer nimmt für den Auftraggeber die Durchführung der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Datenhaltung von georeferenzierten Daten im Bereich Breitbandausbau im kreiseigenen Geoinformationssystem wahr, insbesondere:
- die Datenhaltung aller georeferenzierter Daten, die im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau und der Breitbandversorgung stehen. Das sind die Masterpläne, die gebauten und aufgemessenen Leitungen und die Dokumentation der am Breitbandnetz angeschlossenen Grundstücke mit aktivierter Leitung.
 - Die Qualitätssicherung bei Datenübernahme hinsichtlich der Standards für den Breitbandausbau gemäß den geltenden Förderrichtlinien sowie den Anforderungen der Telekommunikationsnetzbetreiber, sofern diese vom Auftraggeber als erforderlich angesehen werden.
 - Die Datenabgabe an Dritte, wie z.B. Innenministerium BW und atene KOM nach Vorgaben des Zweckverbandes.

- Die Mithilfe durch Datenbereitstellung bei Dokumentationen und Monitoring beim Breitbandausbau (Kartendienst).
- (2) Die Daten bleiben im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 2

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Leistungen des Auftraggebers:
- Organisation der Daten, insbesondere durch Vertragsgestaltung bei Gemeinden, Ingenieurbüros und Dienstleistern
 - Festlegung des Geodatenstandards
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, beim Auftragnehmer Dateneinsicht zu nehmen.
- (3) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer die Daten zur Erfüllung dieses Vertrages verarbeitet und speichert und für interne Zwecke aufbereitet. Darüber hinaus stimmt der Auftraggeber zu, dass der Auftragnehmer die verarbeiteten Daten und deren georeferenzierte Darstellung für Veröffentlichungen im Interesse der Gemeinden und Einwohner, z.B. als Kartendienst, veröffentlicht. Eine solche Veröffentlichung ist zur Sicherstellung der Qualität und Vollständigkeit und etwaiger Interessen von Netzbetreibern oder Netzeigentümern vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 3

Vergütung und Abrechnung

- (1) Das Landratsamt erhält vom Zweckverband als Vergütung pauschal 100.000 € pro Jahr für die Dienstleistung. Es erfolgt keine Spitzabrechnung.
- (2) Die Abrechnung beginnt ab Besetzung der Stelle und erfolgt quartalsweise zu Beginn des Quartals mit je 25.000 €.
- (3) Die Kosten, die das Landratsamt für diese Leistungen in Ansatz bringt, ergeben sich aus der Anlage „Kostenzusammenstellung“. Eine Kostenanpassung erfolgt nur, wenn belegt wird, dass die Kostenzusammenstellung signifikant nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

§ 4

Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und gilt unbefristet.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum jeweiligen Monatsende, frühestens aber nach 4 Jahren ab Beginn dieses Vertrages in Text- oder Schriftform gekündigt werden.
- (3) Auf § 60 VwVfG wird verwiesen.

§ 5

Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.

§ 6

Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung im Falle einfacher und grober Fahrlässigkeit und für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 8

Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Fronreute, den _____	Ravensburg, den _____
Oliver Spieß Zweckverband Breitbandversorgung - Auftraggeber -	Harald Sievers Landkreis Ravensburg - Auftragnehmer -

Kostenzusammenstellung

Für diese Tätigkeiten ist ein Ingenieur mit entsprechender Ausbildung vorgesehen. Dieser wird in EG 11 eingruppiert und unbefristet angestellt.

Kosten incl. Arbeitgeberanteile:

EG 11 Stufe 1	58.000 €	(Anfänger)
EG 11 Stufe 3	68.000 €	(mit Berufserfahrung)
EG 11 Stufe 6	85.000 €	(Profi)

Nicht quantifiziert ist eine Vertretungsregelung, die erbracht wird, da das Landratsamt eine Dienstleistung übernimmt.

Personalkosten im Mittel: **71.500 €**

Sachkosten für einen Arbeitsplatz werden im Landratsamt im Jahr 2020 mit 4.500 € angesetzt. In Zukunft wird der Kostenansatz bei 5.000 € liegen, dabei ist ein Standardrechner mit Kosten von rund 500 € inclusive. Ein leistungsstarker Rechner (leistungsstarker Arbeitsspeicher und hochwertige Graphikkarte) wird heute mit mindestens 5.000 € veranschlagt. GIS-Mitarbeiter werden regelmäßig geschult, da die Software stetig weiterentwickelt wird. Für diese Mehrkosten wird ebenfalls eine Pauschale mitgeführt.

Sachkosten im Mittel: **10.000 €**

ESRI-Lizenz: eine ESRI-Lizenz (Volllizenz) kostet im momentanen Vertragsmodell 16.200 €/Jahr. Sollten insgesamt im GIS-Bereich weitere ESRI-Lizenzen benötigt werden, wird jede einzelne Lizenz in Zukunft günstiger.

Lizenz: **16.200 €**

Die jährliche Pauschale liegt somit bei: **100.000 €**